

Praktikumsordnung [Satzung]

der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**für Studierende des Studiengangs Elektrotechnik
und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science**

Vom 11. Februar 2010

Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 11. Februar 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 10 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 20. Januar 2010 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Tätigkeiten der Industriegrundpraxis
- § 4 Tätigkeiten der Industriefachpraxis
- § 5 Durchführungshinweise
- § 6 Betriebe für die praktische Tätigkeit
- § 7 Anerkennung anderer Tätigkeiten, Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 8 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 9 Zeugnis über die praktische Tätigkeit
- § 10 Praktische Tätigkeit im Ausland
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1 Zweck

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Bachelor-Prüfungsordnung für Studierende im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum). Die praktische Tätigkeit ist aufgeteilt in eine Industriegrund- und Industriefachpraxis.
- (2) Ingenieurinnen und Ingenieure werden vorwiegend für die berufliche Praxis ausgebildet. Vor und während des Studiums sollen sie durch die Industriepraxis einen ersten Einblick in die Arbeitswelt bekommen. Das Industriepraktikum vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit, die dem besseren Verständnis des vermittelten Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern, individuelle Schwerpunkte im Studium setzen helfen und den Übergang in den Beruf erleichtern. Das Industriepraktikum ist daher eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche

Tätigkeit und ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

(3) Im Einzelnen dient das Industriepraktikum

- dem Kennenlernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe (ohne dass der Erwerb von handwerklichen Fertigkeiten im Vordergrund steht),
- dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisationen der Industrie,
- dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation),

jeweils ggf. unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 2

Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Das Industriepraktikum umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen, wobei auf die Industriegrundpraxis mindestens 8 Wochen und auf die Industriefachpraxis mindestens 12 Wochen entfallen. Art, Dauer und Durchführung der einzelnen Tätigkeiten werden im Folgenden dargestellt. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen oder Unklarheiten bezüglich der Anerkennung des Industriepraktikums wird die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

§ 3

Inhalte des Industriegrundpraktikums

(1) Das Industriegrundpraktikum soll grundlegende Tätigkeiten umfassen und besteht aus der mechanischen und der elektrotechnischen Grundpraxis. Beide Teile sollen etwa den gleichen Zeitumfang, d.h. einen Umfang von je etwa 4 Wochen aufweisen. Die Tätigkeiten sollen möglichst in den Bereichen Mechanik/Maschinenbau bzw. Elektrotechnik der Betriebe durchgeführt werden.

(2) Die mechanische Grundpraxis umfasst im Einzelnen

- grundlegende Bearbeitung von Werkstoffen wie Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand, Richten, Biegen, Nieten und Handschmieden,
- spanabhebende und spanlose Arbeiten mit Werkzeugmaschinen wie Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen, Stanzen, Pressen, Ziehen, u.a.,
- Herstellung von mechanischen Verbindungen und Oberflächenbehandlung wie Schweißen, Hartlöten, Nieten, Kleben, Galvanisieren, Härten,
- mechanische Montage und Prüfung von Bauteilen und Anlagen.

(3) Die elektrotechnische Grundpraxis umfasst

- Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik,
- Zusammenbau, Montage, Prüfung, Reparatur und Wartung von Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen.

§ 4

Inhalte des Industriefachpraktikums

- (1) Das Industriefachpraktikum umfasst Ingenieur-nahe Tätigkeiten im Umfang von mindestens 12 Wochen auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Es beinhaltet im Einzelnen
 - Fertigung, Montage von einzelnen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Geräten und Maschinen der gesamten Elektrotechnik,
 - Betrieb, Wartung von ganzen Anlagen der Elektrotechnik, Prüfung, Inbetriebnahme sowie
 - Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion.
- (3) Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten gelten nicht als ingenieurnahe Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik und Informationstechnik nicht auf die Industriefachpraxis angerechnet.

§ 5

Durchführungshinweise

- (1) Das Industriepraktikum soll vor Studienbeginn abgeleistet werden, es kann jedoch auch in der vorlesungsfreien Zeit während des Studiums nachgeholt werden. Das Industriefachpraktikum soll erst nach dem fünften Semester durchgeführt werden. Bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit sind insgesamt 20 Wochen Industriepraxis nachzuweisen.
- (2) Bei einer Durchführung in mehreren Teilen soll die Ausbildungszeit jeweils mindestens zwei zusammenhängende Wochen innerhalb eines Betriebes betragen. Ausgefallene Arbeitstage sind nachzuholen. Weitere Informationen enthalten die Hinweise zur Durchführung (vgl. Anhang).

§ 6

Betriebe für die praktische Tätigkeit

- (1) Die in dem Industriepraktikum vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen können vorzugsweise in Industriebetrieben, aber auch in größeren Handwerksbetrieben erworben werden. Für die Industriepraxis müssen Betriebe von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein. Eine entsprechende Ausrichtung (Maschinenbau/ Mechanik für die mechanische Grundpraxis bzw. Elektrotechnik und Informationstechnik für die elektrotechnische Grundpraxis und

für die Fachpraxis) sowie eine Stammbesellschaft von mindestens 20 Beschäftigten, von denen für die Fachpraxis mindestens fünf Ingenieurinnen oder Ingenieure sein müssen, werden vorausgesetzt.

- (2) Im Industriepraktikum sollen Erfahrungen aus Industriebetrieben erlangt werden. In der Regel können daher Industriepraktika nicht in Hochschuleinrichtungen und angegliederten Forschungsinstituten durchgeführt werden; ausgenommen für das Grundpraktikum sind entsprechend ausgerüstete Zentralwerkstätten. Ferner scheidet Firmen oder Betriebsabteilungen als Praktikumsstellen aus, die sich unter der Leitung eines nahen Angehörigen befinden.
- (3) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. In Zweifelsfragen berät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezüglich deren Eignung. Zum Nachweis von Ausbildungsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen oder das Internet-Informationsangebot der Technischen Fakultät nutzen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 7

Anerkennung anderer Tätigkeiten, Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Ausbildungen in einem fachlich entsprechenden Handwerksbetrieb sowie ein Praktikum im Rahmen des Besuchs einer Fachoberschule für Technik können auf Antrag ebenfalls auf das Grundpraktikum angerechnet werden. Werkstudentinnen- und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten, berufliche Tätigkeiten sowie Industriepraktika von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen werden auf Antrag insoweit angerechnet, als sie nach Zweck und Art den gemäß dieser Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.
- (2) Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten/technischen Einheiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Körperbehinderte können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbaren.

§ 8

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat für die gesamte Dauer der praktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen.
- (2) Die Arbeitsberichte sollen die Arbeitsgänge, die Einrichtung von Arbeitsprozessen, die verwendeten Werkzeuge usw. beschreiben sowie Notizen über die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthal-

ten. Die Berichte dienen auch dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte und müssen daher selbst verfasst sein. Ein Bericht soll alle wesentlichen Details knapp und übersichtlich dokumentieren. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. können Textbeiträge ergänzen bzw. ersetzen. Auf die unzweckmäßige Einbindung von Fotografien, Fotokopien oder Prospekten sowie eingescannten Dokumenten soll jedoch verzichtet werden. Der Bericht über das Industriegrundpraktikum soll in einzelne Wochenberichte aufgeteilt werden, die jeweils einen Umfang von etwa ein bis zwei DIN A4-Seiten (inklusive Skizzen) haben. Während des Industriefachpraktikums können auch umfassendere Arbeitsberichte für jeden Tätigkeitsabschnitt ggf. mit entsprechend größerem zeitlichen Umfang erstellt werden.

- (3) Zusätzlich müssen in einer tabellarischen Arbeitszusammenstellung von maximal 1 Seite je Woche die ausgeführten Arbeiten je Tag unter Angabe der Arbeitsdauer stichwortartig dokumentiert werden (Wochenberichte).
- (4) Die Wochen- und die Arbeitsberichte müssen von der verantwortlichen Betreuerin oder dem verantwortlichen Betreuer des Betriebes abgezeichnet werden.

§ 9

Zeugnis über die praktische Tätigkeit

- (1) Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist zusätzlich zu den in §8 genannten Wochen- und Arbeitsberichten ein vom Betrieb ausgestelltes Zeugnis vorzulegen, welches Angaben zu den folgenden Punkten enthalten muss:
 - Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
 - Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
 - Ausbildungsarten und ihre jeweilige Dauer,
 - Angaben zu Fehl- und Urlaubstage,
 - Aussage zum Erfolg der Tätigkeit,
 - Bewertung der Berichtsheftführung.

§ 10

Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und grundsätzlich anerkannt, wenn sie den vorher genannten Regeln entsprechen. Das Berichtsheft muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen, insofern es in einer anderen Sprache ausgestellt wurde.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 die Praktikumsordnung (Satzung) für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 25. September 2007 (<http://www.uni-kiel.de/sy/2007/pro-ba-ETIT.pdf>) außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, können auf Antrag ihre Prüfung nach der bisherigen Fachprüfungsordnung ablegen.

Kiel, den 11. Februar 2010

Prof. Dr. F. Faupel
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

HINWEISE zur Durchführung des Praktikums(nicht Bestandteil der Satzung)

Separat als Information verwenden, mit Praktikantenvertrag (Muster)

1. Stellung der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb

Während der praktischen Unterweisung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Hilfsbereitschaft und Disziplin ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vorgesetzten gegenüber auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Praktikantinentätigkeit bzw. Praktikantentätigkeit vom Betrieb aus ermöglicht wird. Berufsschulpflicht besteht für die Praktikantinnen und Praktikanten nicht. Werksunterricht sollte, wenn möglich, besucht werden.

2. Entgelt

Es bleibt dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob und in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Studentinnen und Studenten, die ein Anrecht auf Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (Bafög) haben, können auch während des vor dem Studium durchgeführten Praktikums gefördert werden (Stand 15.09.2005). Ein entsprechender Antrag ist am Ort des Firmensitzes beim Amt für Ausbildungsförderung zu stellen.

3. Sozialversicherung

Praktikantinnen und Praktikanten, die an der CAU Kiel bereits immatrikuliert sind, sind renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Da sie in ihrer Eigenschaft als Studentin oder Student krankenversichert sein müssen, entfällt eine weitere Versicherung. Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht an der CAU Kiel immatrikuliert sind, sind renten-, arbeitslosen- und krankenversicherungspflichtig, wenn sie ein Entgelt erhalten. Erhalten sie kein Entgelt, so sind in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für ein fiktives Entgelt von geringer Höhe (Stand 15.09.2005) Beiträge zu entrichten. Für die Krankenversicherung haben sie selbst zu sorgen, sofern ein Anspruch auf Familienkrankenversicherung nicht besteht.

4. Auskünfte

Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität 24143 Kiel, Kaiserstraße 2,

Dekanat Tel.: 0431/880-6001 Email: fp@tf.uni-kiel.de

Prüfungsamt: Tel. 0431/880-6294 Email: vni@tf.uni-kiel.de